

## Aktualisierungsdienst Bundesrecht

### 312-2 Strafprozessordnung (StPO)

2. Aktualisierung 2009 (1. August 2009)

Die Strafprozessordnung wurde durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten v. 26. Juni 2009, BGBl. I S. 1597, mit Wirkung vom 1. August 2009 wie folgt geändert:

#### alt

##### § 53

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1.-3b. ...

4. Mitglieder des Bundestages, eines Landtages ~~oder einer zweiten Kammer~~ über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen selbst;

5. ...

Die in ...

(2) ...

##### § 97

(1)-(2) ...

~~(3) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitglieder des Bundestages, eines Landtages oder einer zweiten Kammer reicht (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4), ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.~~

~~(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.~~

(5) ...

#### neu

##### § 53

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1.-3b. *(unverändert)*

4. Mitglieder des **Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland** oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;

5. *(unverändert)*

Die in *(unverändert)*

(2) *(unverändert)*

##### § 97

(1)-(2) *(unverändert)*

**(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.**

**(4) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Gegenständen unzulässig. Dieser Beschlagnahmeschutz erstreckt sich auch auf Gegenstände, die von den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen ihren Hilfspersonen (§ 53a) anvertraut sind. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.**

(5) *(unverändert)*